

Begründung:

Der Landeskirchenrat hatte ursprünglich im März 2022 als Zeitplan für das Projekt „Entwicklungsperspektiven der Kirchenkreise“ beschlossen, dass die Kirchenkreise bis 30.11.2022 ihre Überlegungen und bis 30.11.2023 ihre Beschlüsse rückmelden sollten. Soweit die Beschlüsse nicht den inhaltlichen Anforderungen genügen, sollten erforderlich werdende Entscheidungen zu einer nicht-einvernehmlichen Veränderung bei den Kirchenkreisen gemäß Art. 34 Abs. 3 KVerf durch die Landessynode auf ihrer Herbsttagung 2024 gefasst werden. Zur Notwendigkeit des verpflichtenden Tätigwerdens der Kirchenkreise hatte der Landeskirchenrat bereits im Juli 2021 beschlossen, dass sich unter 25 Vollbeschäftigungseinheiten im Rahmenstellenplan Veränderungsbedarf in Bezug auf einen Kirchenkreis abzeichnet und ein Prozess gemäß Artikel 34 Abs. 3 Kirchenverfassung der EKM jedenfalls vor Unterschreitung von 18 Vollbeschäftigungseinheiten im Rahmenstellenplan einzuleiten ist.

Mit Beschluss vom 2.2.2024 hat der Landeskirchenrat den Zeitplan wegen der erforderlichen Gespräche mit den Kirchenkreisen verlängert: Vorgesehen wurden Gespräche mit den Kirchenkreisen bis 30.9.2024 und Vorschläge des Landeskirchenamtes bis Ende 2024. Sodann sollten sich die Kreissynoden im Frühjahr 2025 zu den Vorschlägen verhalten.

1. Kooperationsbemühungen Apolda-Buttstädt und Weimar

Die Kirchenkreise Apolda-Buttstädt und Weimar befanden sich seit 2021/22 in Kooperationsgesprächen. Ende 2023 gehörten zum Kirchenkreis Apolda-Buttstädt 13.472 Gemeindeglieder. Damit beläuft sich der Rahmenstellenplan 2025 auf 19,74 Stellen im Verkündigungsdienst, was nach der Kategorisierung des Landeskirchenrates das Zeichen für einen drängenden Veränderungsbedarf ist. 2028 sinkt der Rahmenstellenplan aller Voraussicht unter 18 Stellen und damit in den Bereich der zwingenden Veränderungsnotwendigkeit. Die Superintendentenstelle ist nach dem Weggang von Superintendent Heidbrink seit Mitte 2024 mit der amtierenden Superintendentin Franke besetzt.

Zum Kirchenkreis Weimar gehörten Ende 2023 17.122 Gemeindeglieder und damit im Jahr 2025 24,21 Stellen im Verkündigungsdienst. 2028 verringert sich diese Zahl auf 21,64 Stellen. Daraus folgt die Notwendigkeit für Veränderungsbemühungen. Superintendent ist Henrich Herbst, der Ende November 2025 in den Ruhestand tritt.

Nachdem anfänglich ein Kirchenkreisverband nach Art eines Kirchengemeindeverbandes (mit nur einer Kreissynode, nur einem Kreiskirchenrat, gemeinsamem Haushalt und Stellenplan bei allenfalls formaler Fortexistenz der Kirchenkreise) in der Diskussion stand, beschlossen beide Kirchenkreise auf den Frühjahrskreissynoden 2024, den Zusammenschluss zu einem Kirchenkreis zum 1.1.2026 vorzubereiten und die im Kirchenkreis Weimar in 2025 anstehende Superintendentenwahl gemeinsam durchzuführen. Anschließend erfolgte eine gemeinsame Ausschreibung durch gemeinschaftlich agierende Nominierungsausschüsse für einen künftigen gemeinsamen Kirchenkreis.

Aufgrund der mitgeteilten Beschlusslage in den Kreissynoden beschloss das Kollegium des Landeskirchenamtes am 5.11.2024:

„Das Landeskirchenamt nimmt die Absicht der Kirchenkreise Apolda-Buttstädt und Weimar, sich zum 1.1.2026 zu einem neuen Kirchenkreis zu vereinigen, Art. 34 Absatz 3 Satz 1 Alt. 1 KVerfEKM, zustimmend zur Kenntnis.

Das Landeskirchenamt empfiehlt, die Rahmenbedingungen für die Vereinigung und die Vereinigung selbst spätestens auf den Frühjahrstagungen 2025 der Kreissynoden beschließen zu lassen.“

2. Abbruch des Verfahrens zur Vereinigung

Auf ihrer Tagung am 28.11.2024 hat die Kreissynode des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt einseitig und ohne vorherige Rücksprache mit dem Kirchenkreis Weimar beschlossen, den von ihr im Frühjahr 2024 gefassten Beschluss zur Fusion aufzuheben, stattdessen auf die Bildung eines Kirchenkreisverbandes mit Erfurt und Weimar zuzugehen und aus dem Besetzungsverfahren der Superintendentenstelle für die Kirchenkreise Weimar, Apolda-Buttstädt und den beabsichtigten gemeinsamen Kirchenkreis mit sofortiger Wirkung auszusteigen.

Bereits zuvor waren Belastungen in den Kooperationsgesprächen zwischen den beiden Kirchenkreisen erkennbar. Das Superintendentenwahlverfahren wurde vorläufig (und ist bis jetzt) unterbrochen.

3. Perspektivgespräch mit den beteiligten Kirchenkreisen

In Parallelität zu den bis zum September 2024 geführten „Perspektivgesprächen“ wurden sodann die beteiligten Kirchenkreise, konkret die Kreiskirchenräte, zu einem Gespräch im Landeskirchenamt eingeladen, das am 19.2.2024 stattfinden konnte.

Eingeladen wurde hierzu auch der Kirchenkreis Erfurt. Der Kirchenkreis Erfurt (23.361 Gemeindeglieder und laut Rahmenstellenplan 2025 28,62 Stellen) war zuvor lediglich als „Beobachter“ bei den Kooperationsgesprächen der beiden Kirchenkreise anwesend gewesen und hatte Veränderungsbereitschaft verneint, weil die Prognosen erst in späterer Zeit Veränderungsbedarf zur Folge hatten. Nunmehr sanken auch in Erfurt die Gemeindegliederzahlen in größerem Umfang und das Modell eines Kirchenkreisverbandes aus Ostthüringen wurde als Idee gesehen. Die Kreissynode hatte sich bisher nicht dazu verhalten. In dem Gespräch wurden die Sachlage erörtert und die unterschiedlichen Ideen der Beteiligten hinsichtlich der weiteren Kooperation diskutiert.

Insbesondere unter Hinweis auf das unterbrochene Superintendenten-Wahlverfahren wurde seitens des Landeskirchenamtes mit Nachdruck eine Klärung der Kooperationsperspektiven gefordert. Dabei wurde den Kirchenkreisen (erneut) dargelegt, dass nicht nur die Veränderung auf freiwilliger Basis, sondern auch das Verfahren der Entscheidung durch die Landessynode bei fehlendem Einvernehmen möglich ist. Löst sich die Situation nicht, könnte sogar auf der Frühjahrstagung der Landessynode ein Antrag auf Beschluss nach Art. 34 Abs. 3 KVerfEKM gestellt werden.

4. Aktuelle Beschlusslage in den Kirchenkreisen

Am 10.3.2025 hat der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt beschlossen, dass er derzeit keine erneute Änderung der Beschlusslage in der Kreissynode beantragen wird. Er beabsichtigt einen Kirchenkreisverband mit den Kirchenkreisen Erfurt und Weimar. Eine spätere Vereinigung sei nicht ausgeschlossen.

Am 13.3.2025 hat die Kreissynode des Kirchenkreises Erfurt beschlossen, „einen Kirchenkreisverband mit den Kirchenkreisen Apolda-Buttstädt und Weimar anzustreben“. Der Kirchenkreis regt an, „in einer nächsten Phase Möglichkeiten des Kennenlernens und Wahrnehmens der jeweils anderen zu schaffen“ und über Arbeitsstruktur und Zeitplan des Verfahrens nachzudenken. Erfurt sieht somit den Prozess als völlig neu zu beginnendes Verfahren. Bei einem völlig neu beginnenden Prozess ist zu berücksichtigen, dass die Kreissynoden 2026 neu gebildet werden und aufgrund dieser Neubildung Unwägbarkeiten hinsichtlich der künftigen Ansichten in den Kreissynoden bestehen könnten.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Weimar tagte am 15.3.2025. Beschlüsse zu Fusion/Kirchenkreisverband standen nicht auf der Tagesordnung. Beschlusslage in Weimar ist also weiterhin die Fusion mit Apolda-Buttstädt.

5. Zwischenergebnis

Festzuhalten bleibt, dass kein Einvernehmen mit den Vorschlägen des Landeskirchenamtes besteht, wie auch zwischen den beteiligten Kirchenkreisen unterschiedliche Vorstellungen und Absichten bestehen. Erfurt und Apolda-Buttstädt bevorzugen den Beginn von Überlegungen zu einem Kirchenkreisverband zu dritt. Weimar schließt dieses Modell aus und hält an der beschlossenen Fusion mit Apolda-Buttstädt, wie auch der Vorschlag des Landeskirchenamtes vom 5.11.2024 lautete, fest.

Entsprechend des Sitzungsturnus der Kreissynoden besteht keine Aussicht, dass sich daran bis zum Sommer/Herbst 2025 Substanzielles ändert.

6. Alternativen zur Vereinigung

In den sich hieran anschließenden Beratungen wurden verschiedene Handlungsmöglichkeiten erwogen.

Als Alternative ist die Auflösung des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt gemäß Art. 34 Abs. 3 KVerf.EKM und die Aufteilung der Gemeinden entsprechend regionaler Gesichtspunkte auf die Kirchenkreise Erfurt, Weimar und Eisleben-Sömmerda denkbar. Indem hierdurch bestehende Zusammenarbeitsstrukturen und der Verständigungsrahmen im Kirchenkreis zerstört würden, ist dies keine realistische Alternative.

Eine Fusion der drei Kirchenkreise gemäß Art. 34 Abs. 3 KVerf.EKM scheidet aus, weil Erfurt derzeit noch nicht im Status des Veränderungsbedarfs ist.

Denkbar ist, dass sich zwei oder alle der beteiligten Kirchenkreise zur Bildung eines Kirchenkreisverbandes gemäß Art. 34 Abs. 4 KVerf.EKM bereifinden. Die Bildung eines Kirchenkreisverbandes durch die Landessynode und die Hinzufügung von Kirchenkreisen zu einem Verband sieht das Zweckverbandsgesetz nicht vor. Eine zwangsweise Bildung eines Kirchenkreisverbandes wäre auch nicht sachgemäß, weil sie auf einen entsprechenden Willen der Beteiligten angewiesen ist.

Stattdessen könnte die Landessynode aufgeben, dass die zur Bildung eines Kirchenkreisverbandes bereiten Kirchenkreise bis zum Frühjahr 2026 über die Bildung eines Kirchenkreisverbandes zum 1. Januar 2027 entschieden haben müssen, sonst bittet die Landessynode um erneute Vorlage zur Entscheidung gemäß Art. 34 Abs. 3 Kirchenverfassung auf ihrer Tagung im Frühjahr 2026.¹

Die Vereinigung ließe sich hinsichtlich ihres Inkrafttretens (Nr. 3 des Beschlussentwurfs) schließlich auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Dagegen spricht, dass die Superintendentenwahl in Weimar dann ohne Apolda-Buttstädt durchgeführt werden müsste, die Kreissynoden für ein Jahr zu bilden wären und die Verschiebung zu einer ggf. lähmenden Übergangszeit bis Ende 2026 führen würde.

Festzuhalten bleibt, dass bei einer Vereinigung von Apolda-Buttstädt und Weimar der Weg zum Kirchenkreisverband nicht ausgeschlossen wäre. Es besteht auch nach der Vereinigung die Möglichkeit, dass der neue Kirchenkreis und der Kirchenkreis Erfurt zu einem späteren, für die Beteiligten passenden Zeitpunkt ein Kirchenkreisverband bilden.

¹ Der Beschluss würde dann bspw. lauten:

„1. Die Landessynode bittet die beteiligten Kirchenkreise, Kooperationsmöglichkeiten zielstrebig zu prüfen, um eine baldige Klarheit zu erreichen.

2. Soweit ein Kirchenkreisverband beabsichtigt wird, gibt die Landessynode den beteiligten Kirchenkreisen auf, bis zum Frühjahr 2026 über die Bildung des Verbandes abschließend entschieden zu haben, sodass er zu Beginn 2027 seine Arbeit aufnimmt.

3. Erfolgt keine Entscheidung bis zum Frühjahr 2026 oder ist bereits zuvor absehbar, dass sie nicht erfolgen wird, bittet die Landessynode um erneuten Antrag nach Art. 34 Abs. 3 Kirchenverfassung.“

7. Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes zur Antragstellung

In seinen Sitzungen am 18.3.2025 und 1.4.2025 hat das Kollegium den Stand der Kooperationsbemühungen der drei Kirchenkreise zur Kenntnis genommen und festgehalten, dass ein Einvernehmen im Sinne des Art. 34 Abs. 3 KVerfEKM über den Vorschlag des Landeskirchenamtes vom 5.11.2024 zu den Entwicklungsperspektiven insbesondere des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt derzeit nicht vorliegt und gleichwertige Alternativen von den beteiligten drei Kirchenkreisen derzeit nicht vorgeschlagen werden oder belastbar absehbar sind.

Im Ergebnis der Beratung hat das Kollegium daher beschlossen, gemäß Art. 34 Abs. 3 KVerfEKM für die Frühjahrstagung 2025 der Landessynode diesen Antrag zu stellen.

Die zuständigen Regionalbischöfe wurden um Voten zur beabsichtigten Vereinigung der beiden Kirchenkreise gebeten, die als Anlage diesem Antrag beigefügt werden.

Inhaltlich maßgeblich für die Entscheidung zur Antragstellung bei der Landessynode ist, dass sie der aktuellen Beschlusslage in Weimar und zumindest der früheren Beschlusslage in Apolda-Buttstädt entspricht. Die Alternativen (vgl. 6.) würden die weitere Entwicklung auf mehrere Jahre hinausschieben. Für den Vereinigungszeitpunkt 2026 spricht insbesondere, dass sich zu Beginn des Jahres die Kreissynoden turnusmäßig neu konstituieren und ein neuer Doppelhaushalt beginnt.

Für die Antragstellung auf der Frühjahrssynode ist das Interesse entscheidend, alsbald Klarheit über den weiteren Weg zu erreichen. Diese Klarheit ist erforderlich für die Entscheidungen zum weiteren Verlauf des Superintendenten-Wahlverfahrens, das für die Wiederaufnahme der Beteiligung seitens des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt weiterhin angehalten ist. Auch aus der Situation in Apolda-Buttstädt ergibt sich der Bedarf für eine baldige Veränderung. Der Kirchenkreis ist absehbar im Zustand des zwingenden Änderungsbedarfs. Die seit mehreren Jahren bestehenden Fusionsüberlegungen vor Ort wurden jedoch wieder auf den Anfangspunkt zurückgefahren.

Eine Entscheidung im Mai 2025 ist gegenüber einer Entscheidung im Herbst 2025 auch vorzugswürdig, um noch ausreichend Zeit für die Umsetzung der Vereinigung zu haben. Eine Veränderung der Vereinigungsabsichten auf Seiten der Kirchenkreise ist schließlich bis zum Herbst 2025 nicht mehr zu erwarten.